Satzung: GameDev Regensburg e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen *GameDev Regensburg* mit dem Zusatz *e.V.* nach seiner Eintragung. Er hat seinen Sitz in Regensburg und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein sieht seine Hauptaufgabe in der kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Förderung von Organisationen der Spieleentwicklung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Daraus ergeben sich für den Verein folgende Ziele:

- (1) Regensburg und Ostbayern sollen als Spieleentwickler*innen-Standort in ihrer Bedeutung gestärkt werden. Der Verein soll die Interessen der regionalen Games-Branche politisch vertreten.
- (2) Der Verein schafft öffentliche Wertschätzung für Spiele und die Spieleentwicklung.
- (3) Der Verein fördert die **Zusammenarbeit** mit Einrichtungen der **Forschung und Lehre** in relevanten Fachrichtungen.
- (4) Der Verein fördert die **Aus- und Weiterbildung** in relevanten Bereichen und unterstützt die Mitglieder, Fachkräfte in Regensburg und Ostbayern zu gewinnen.
- (5) Der Verein stimuliert und fördert **Gründungsaktivitäten** im Bereich Spieleentwicklung in Regensburg und Ostbayern.
- (6) Der Verein unterstützt Vermarktungsaktivitäten für Produkte seiner hierfür berechtigten Mitglieder.
- (7) Der Verein f\u00f6rdert branchen\u00fcbergreifende Projekte, welche einen Transfer von Praktiken und L\u00f6sungen der Spieleentwicklung in den industriellen oder gewerblichen Alltag anstreben.
- (8) Der Verein initiiert und f\u00f6rdert die Kooperation mit Unternehmen und Organisationen, welche Spieleentwickler*innen zuarbeiten, diese unterst\u00fctzen oder direkt von ihnen abh\u00e4ngig sind.
- (9) Der Verein bietet eine Plattform für den fachlichen, kreativen und betrieblichen **Wissens- und Ideenaustausch** seiner Mitglieder untereinander und mit anderen.
- (10) Der Verein **berät seine Mitglieder** in betrieblichen Fragen und beim Entwicklungsund Veröffentlichungsprozess von relevanten Produkten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.
- (2) Der **Beitritt**swunsch ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu äußern. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Die Mitgliedschaft **endet** durch schriftliche Äußerung des Austrittswunsches gegenüber dem Vorstand, mit Wegfall der Zugangsvoraussetzungen, mit Ausbleiben der Beitragszahlung oder durch Ausschluss.
- (4) Die Mitgliedschaft bedarf regelmäßig der **Entrichtung eines Beitrags** in Geldform oder in Form von Arbeitsleistungen. Näheres regelt die Mitgliederordnung.
- (5) Es gibt folgende **Arten der Mitgliedschaft**: ordentliches, studentisches, assoziiertes und passives Mitglied, entsprechend der Mitgliederordnung. Die Beiträge können sich nach Art der Mitgliedschaft unterscheiden gemäß der Mitgliederordnung.
- (6) Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, dem Vereinszweck nicht zuwider zu handeln.
- (7) Handelt ein Mitglied zuwider der Satzung oder einer ihr angegliederten Ordnungen oder fügt das Mitglied in anderer Form dem Verein oder dessen Reputation Schaden zu, ist der Vorstand dazu berechtigt eine **Sanktion** in Form des Ausschlusses zu verhängen. Dem Mitglied muss die Möglichkeit eingeräumt werden sich zu rechtfertigen. Über Form und Frist des Ausschlusses entscheidet der Vorstand, sofern die Mitgliederordnung dies nicht bereits vorgibt.
- (8) Näheres regelt die Mitgliederordnung.

§ 4 Organe

(1) Vorstand

(a) Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorstand (Vorsitzende*r und Sprecher*in)
- 2. Vorstand (Stellvertretende*r Vorsitzende*r und Sprecher*in)
- 3. Vorstand (Kassenwart*in)
- 4. Vorstand (Protokollführer*in)

Die Mitgliederordnung regelt, wer für ein Vorstandsamt kandidieren kann.

(b) Amtsübernahme und -dauer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Die Amtsperiode eines Vorstandsmitglieds endet mit dessen Ausscheiden aus dem Verein oder mit der Neuwahl eines Vorstands durch die Mitgliederversammlung. Eine Verzögerung der turnusmäßigen Neuwahl darf nur aus wichtigem Grund erfolgen.

(c) Beschlussfassung des Vorstands

Beschlüsse trifft der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds. Die Vorstandssitzungen findet in Präsenzform oder im Onlineverfahren statt. Über die Form entscheidet der 1. Vorsitzende, bzw. das die Sitzung leitende Vorstandsmitglied. Zur Be-

schlussfähigkeit der Vorstandssitzung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Über die Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Näheres zur virtuellen Sitzung regelt die Geschäftsordnung.

(d) Aufgaben des Vorstands

Der Verein wird durch den 1. oder den 2. Vorstand allein oder durch den 3. und den 4. Vorstand gemeinsam vertreten (Außenverhältnis). Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.

(e) Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

(f) Provisorischer Vorstand

Verliert der Vorstand die Beschlussfähigkeit, so werden von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern provisorische Vorstandsmitglieder einberufen, bis der Vorstand wieder voll besetzt ist. Provisorische Vorstandsmitglieder sind den regulären Vorstandsmitgliedern gleichwertig, sind jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Ist der nicht beschlussfähige Vorstand nicht in der Lage provisorische Vorstandsmitglieder zu bestimmen, so ist binnen eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(g) Haftung des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands haften ausschließlich in Fällen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, sofern nichts anders durch geltendes Recht geregelt ist.

(2) Mitgliederversammlung

(a) Teilnehmer

Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder.

(b) Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal in den ersten zwei Monaten des Geschäftsjahres unter Angabe der Tagesordnung statt.

Sie wird durch den Vorstand einberufen. Ferner ist der Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe in Textform verlangen.

Eine Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher durch Benachrichtigung der Mitglieder in Textform bekannt gegeben werden.

(c) Tagesordnung

Die Tagesordnung wird vom Vorstand bestimmt. Ausschüsse und Interessengruppen haben das Recht, einen Tagesordnungspunkt einzubringen und bei der Versammlung darüber zu referieren.

(d) Versammlung

Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real (in Präsenzform) oder virtuell (im Onlineverfahren). Über die Form der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand. Näheres zur Versammlung regelt die Geschäftsordnung.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.

(e) Aufgaben

Regelmäßige Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- (i) Wahl des Vorstands
- (ii) Entlastung des Vorstands (nach Geschäftsordnung)
- (iii) Satzungsänderungen
- (iv) Auflösung des Vereins
- (v) Bestimmung der Kassenprüfer (nach Geschäftsordnung)

(f) Beschlussfassung

Stimmberechtigt sind ordentliche, studentische und assoziierte Mitglieder. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei Enthaltungen nicht zur Gesamtstimmenzahl zählen. Ausnahme sind Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt, welches von zwei Mitgliedern des Vorstands unterzeichnet wird. Das Protokoll muss allen Mitgliedern ohne Antrag zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden.

(g) Besondere Bestimmungen bzgl. Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung erfordert eine Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder.

(3) Ausschüsse

Zur gezielten Bearbeitung fachspezifischer Aufgaben des Vereins kann der Vorstand sogenannte Ausschüsse einsetzen, denen berechtigte Mitglieder beitreten können. Näheres regeln die Geschäfts- und die Mitgliederordnung.

(4) Interessengruppen

Zur tieferen Diskussion fachspezifischer Themen kann der Vorstand sogenannte Interessengruppen einsetzen, denen berechtigte Mitglieder beitreten können. Näheres regeln die Geschäfts- und die Mitgliederordnung.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 01.01. bis zum 31.12. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, es beginnt mit dem Tag der Eintragung und endet am darauf folgenden 31.12.

§ 6 Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit diesem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

- (2) Diese weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden. Die zweite Versammlung ist ungeachtet der Zahl erschienener Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen zählen nicht zur Gesamtstimmenzahl.
- (4) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (5) Wird die Auflösung des Vereins von der Mitgliederversammlung beschlossen, so fällt das Vermögen des Vereins nach Einziehung aller Außenstände und Erledigung aller Verbindlichkeiten an eine gemeinnützige Institution in Ostbayern, welche die Spieleentwicklung fördert oder, sofern eine solche Institution nicht bestimmt werden kann, an eine andere gemeinnützige Organisation.
- (6) Die Mitglieder erhalten keinerlei Beiträge oder Vermögensanteile zurück.

§ 7 Gültigkeit der Satzung und Ordnungen

- (1) Alte Satzungen gelten bis zum Inkrafttreten einer neuen Satzung. Eine neue Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft, sofern die beschließende Mitgliederversammlung dies nicht anders bestimmt.
- (2) Die Mitgliederordnung wird vom Vorstand entworfen und in der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Die Geschäftsordnung sowie etwaige weitere Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen.
- (4) Wenn Teile dieser Satzung oder der Vereinsordnungen durch geltendes Recht gebrochen werden, bleibt der Rest der Satzung und Vereinsordnungen in seiner Gültigkeit unberührt.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 05. Dez. 2020 beschlossen von:

| Vorname Nachname | Anschrift | Signatur |
|------------------|-----------|----------|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |